

Abwassergebührenreglement

Stand Juni 2025

Inhalt

GEBÜHRENGLEMET ABWASSERENTSORGUNG	2
§ 1 Allgemein	2
§ 2 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühr	2
§ 3 Jährliche Benützungsgebühren.....	3
§4 Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe.....	5
§ 5 Förderung von Massnahmen zur Reduktion des Niederschlagswasserabflusses in der öffentlichen Kanalisation	6
§ 6 Fremdwasser	6
§ 7 Gebührenpflichtige Personen	7
§ 8 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist.....	7
§ 9 Einforderung, Verzugszins, Verjährung.....	8
§ 10 Rechtsmittel	8
§ 11 Übergangsbestimmung	8
§ 12 Inkrafttreten.....	8

ABKÜRZUNGEN:

ARA	Abwasserreinigungsanlage
EN	Euronorm
GBV	Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) vom 03.07.1978 (BGS 711.41)
GEP	Generelle Entwässerungsplanung/Erschliessungsplan «GEP».
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24.01.1991 (SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998 (SR 814.201)
GWBA	Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009 (BGS 712.15)
KBV	Kantonale Bauverordnung vom 03.07.1978 (BGS 711.61)
LU	Belastungswerte (Loading Unit)
OKI	Organisation Kommunale Infrastruktur (seit 2019: Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur SVKI)
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30.03.v1911
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978 (BGS 711.1)
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG; SR 281.1)
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRG	Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970 (BGS 124.11)
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

<p>VWBA Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22.12.2009 (BGS 712.16)</p> <p>ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (SR 210)</p>	
<p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde XXX beschliesst, gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992 (GG; BGS 131.1) sowie § 98 Abs. 2 und § 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009 (GWBA; BGS 712.15) §§ 2 ff. Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 03.07.1978 (GBV; BGS 711.41) und § XX des kommunalen Abwasserreglements vom XX folgendes</p>	
<p>GEBÜHRENREGLEMENT ABWASSERENTSORGUNG</p>	
<p>§ 1 Allgemein</p>	
<p>1 Das Gebührenreglement regelt die Gebührenerhebung sowie die Berechnungsgrössen und Tarifmodelle der kommunalen Abwasserentsorgung.</p> <p>2 Zur Deckung der Kosten der Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde einmalige Gebühren (Anschlussgebühren) und jährliche Benützungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr). Die Abwasserentsorgung muss finanziell selbsttragend sein.</p> <p>3 Für die Festlegung der Gebühren und Tarife gilt die Abwassergebührenordnung in Anhang 1 und das dazugehörige Tarifblatt.</p> <p>4 Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.</p> <p>5 Der Gemeinderat der (Einwohner-)Gemeinde ... erhält von der Gemeindeversammlung die Kompetenz, im Tarifblatt die Höhe der Gebühren innerhalb des in [Achtung bitte auswählen: der Abwassergebührenordnung in Anhang 1 oder im Grundeigentümerbeitrags- und Gebührenreglement] festgelegten Rahmens erstmals zu bestimmen sowie anzupassen. Anpassungen ausserhalb des festgelegten Gebührenrahmens erfordern einen Beschluss der Gemeindeversammlung sowie eine Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p>§§ 28 ff. GBV; § 94 GWBA; Art. 60a GSchG</p> <p><i>Es steht der Gemeinde frei, in der Gebührenordnung eine n moderaten Rahmen festzulegen, innerhalb deren oberen und unteren Grenzen der Gemeinderat die Gebühren festlegen kann.</i></p>
<p>§ 2 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühr</p>	
<p>1 Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung ist von den Anschlusspflichtigen (Grundstückseigentümer/innen, Baurechtinhaber/innen, Eigentümer/innen von Verkehrsanlagen) für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.</p> <p>2</p> <p>3 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der installierten Belastungswerte (Loading Unit, LU) pro Anlage oder Baute mit eigenem Wasserzähler gemäss den Leitsätzen des SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige in Anhang 2). Diese ist in Tarifstufen gegliedert.</p> <p>4 Für Niederschlagsabwasser von abflusswirksamen, versiegelten Flächen (Dachflächen, [Vor-] Plätze, Wege, Verkehrsflächen), das in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr unter Berücksichtigung der in Anhang 3 aufgeführten flächenspezifischen Abflussbeiwerte zu bezahlen.</p>	<p><i>Mit der einmaligen Anschlussgebühr kauft sich der Kunde in die bestehenden Anlagen der Siedlungsentwässerung (öffentliche Kanalisation und Abwasserreinigungsanlagen) ein und beteiligt sich an den Investitionskosten der vorangegangenen Generationen. Das in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Niederschlagswasser soll über die angeschlossene versiegelte Fläche berücksichtigt werden.</i></p> <p><i>Die Belastungswerte sind ein Mass für die Leistungsfähigkeit der sanitären Installationen einer Liegenschaft. Sie sind in der Richtlinie W3 des SVGW [Ausgabe 2013] im Detail definiert und werden schweizweit im Trink-, und Abwasserbereich für Anschluss- und Grundgebühren verwendet. Sie stehen in direktem Zusammenhang mit der vorgehaltenen Entnahmeleistung und sind damit eine kosten- und verursachergerechte, für die Verbraucher nachvollziehbare und rechtlich korrekte Bemessungsgrösse. Dank ihrer feinen Abstufung und der Möglichkeit, die Entnahmemengen (z.B. von Spezialarmaturen) jederzeit auch vor Ort messen zu können, sind die Belastungswerte für jede Benutzerkategorie und jeden Fall anwendbar. Die Anschlussgebühren für den Teil Schmutzwasser sollen im Durchschnitt ca. 70% der gesamten Anschlussgebühr betragen.</i></p> <p><i>Abflusswirksame Flächen (Dach-, Wege, Plätze, alle Strassenflächen), die in die öffentliche Kanalisation entwässern, sollen berücksichtigt werden. Zur einmaligen Bestimmung der angeschlossenen Flächen für die Berechnung der Anschlussgebühr stehen z.B. Baueingabepläne zur Verfügung. Die Anschlussgebühren für den Teil Niederschlagsabwasser sollen im Durchschnitt ca. 30% der gesamten Anschlussgebühr betragen.</i></p>

<p>⁵ Bei Bauten und Anlagen, bei denen eine Anschlussgebühr gestützt auf die gemäss diesem Reglement geltenden Bemessungsgrundlage erhoben wurde, wird bei Erhöhung der Belastungswerte (LU) und/oder der abflusswirksamen Fläche eine Nachgebühr in der Höhe der Differenz zwischen dem neu massgebenden und dem bisherigen Tarif gefordert.</p> <p>⁶ Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Anschlussgebühren zurückerstattet.</p> <p>⁷ Beim Abbruch und Neubau eines Gebäudes werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern das abgebrochene Gebäude noch nicht älter als 50-jährig und noch bewohnbar war. Bei Abbruch eines bis dahin noch bewohnten Hauses infolge eines Elementarschadens oder Abtrennens nach Blitzeinschlag wird die bezahlte Anschlussgebühr beim Neubau in jedem Fall angerechnet. Der Neubau muss innert fünf Jahren nach Abbruch bewilligt werden, ansonsten kann keine Anrechnung geltend gemacht werden. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.</p> <p>⁸ Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die massgebenden Bemessungsgrössen sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben</p> <p>⁹ Regelungen für Nachforderungen von Anschlussgebühren</p>		<p><i>Eine Nachzahlung der Anschlussgebühr wird erst fällig, wenn sich die neue Anzahl der Belastungswerte in die nächsthöhere Tarifstufe verschiebt, respektive die angeschlossene abflusswirksame Fläche sich vergrössert.</i></p> <p><i>Da sich die Anschlussgebühr auf die benötigte Leistung bezieht und die Anschlussleitung bei einer Verringerung nicht angepasst wird, kann auch keine Rückerstattung erfolgen.</i></p> <p><i>Falls ein unfreiwilliger Abriss erfolgte, sei es infolge Schäden durch einen Brandfall oder durch Naturgewalten wie Erdbeben oder Erdbeben, soll ein äquivalenter Wiederaufbau nicht mit neuer Anschlussgebühr belastet werden, da ein Einkauf in das bestehende Netz bereits stattgefunden hat (siehe Abs. 1).</i></p> <p><i>Selbstdeklarationspflicht aus Solidarität zu den weiteren Gemeindemitgliedern für eine faire Mitfinanzierung der Siedlungsentwässerung.</i></p> <p><i>Regelungen für Nachforderungen von Anschlussgebühren im Fall von Umnutzungen, Um-, Aus- und Erweiterungsbauten, wenn die bezahlte Anschlussgebühr nach altrechtlicher Bemessungsgrundlage (z.B. nach Gebäudeversicherungssumme oder zonengewichteten Flächen) erhoben wurde.</i></p> <p>Denkbar sind u.a. folgende Konstellationen:</p> <p>Konstellation 1:</p> <p><i>Die Anschlussgebühr wurde ursprünglich gemäss altem kommunalem Reglement gestützt auf das Gebäudeversicherungs-System bezahlt (vgl. § 29 GBV). Gemäss revidiertem kommunalen Reglement sollen die Anschlussgebühren nunmehr gestützt auf das System Belastungswerte (LU) erhoben werden.</i></p> <p><i>Bauliche Massnahmen wie Umnutzungen, An-, Umbauten oder Erweiterungsbauten können eine Nachforderung der Anschlussgebühr begründen. Dies wäre mit Ausnahme der Bagatellregel von § 29 Abs. 3 GBV (soweit die Gemeinden diese im kommunalen Reglement verankert haben) ebenfalls unter dem Gebäudeversicherungs-System der Fall gewesen, da eine solche bauliche Massnahme zu einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme geführt hätte.</i></p> <p>Konstellation 2:</p> <p><i>Die Anschlussgebühr wurde ursprünglich gemäss altem kommunalem Reglement gestützt auf das ZGF-System bezahlt. Gemäss revidiertem kommunalen Reglement sollen die Anschlussgebühren nunmehr gestützt auf das System Belastungswerte (LU) erhoben werden.</i></p> <p><i>Beim ZGF-System gibt es grundsätzlich auch bei Umnutzungen, An-, Umbauten oder Erweiterungsbauten keine Nachforderungen der Anschlussgebühr, da diese Bemessungsmethode nicht auf die baulich tatsächlich beanspruchte Nutzung, sondern auf die nach dem Zonenplan (maximal) mögliche Ausnützung der Liegenschaft abstellt (vgl. BGer 2C_341/2009 vom 17. Mai 2010, Erw. 4.2). Eine Nachforderung ist daher grundsätzlich nur bei einer nutzungsplanerischen Änderung denkbar, durch welche sich das Ausnutzungspotential des betreffenden Grundstücks (erheblich) vergrössert.</i></p>	
<p>§ 3 Jährliche Benützungsgebühren</p>	<p><i>Das AfU schlägt hier entweder die Variante 1 Staffeltarif (empfohlen) oder die Variante 2 Grundgebühr / Verbrauchsgebühr vor. Die gewählte Variante sollte sowohl bei Wassergebühren- als auch beim Abwassergebührenreglement gleichermassen gewählt werden.</i></p> <p><i>Zudem muss bei beiden Varianten eine der drei Optionen für die Berücksichtigung des Niederschlagwassers festgelegt werden.</i></p>		
<p>Variante 1: Staffeltarif</p>		<p>Variante 2: Grundgebühr/Verbrauchsgebühr</p>	
<p>¹ Zur Deckung der Betriebs- und Kapitalkosten sowie der Spezialfinanzierung Werterhalt werden jährliche Benützungsgebühren aufgrund des Schmutzabwasseranfalls in Form eines Staffeltarifs erhoben.</p>	<p><i>Mit den jährlichen Benützungsgebühren wird der Aufwand der laufenden Rechnung der Abwasserwirtschaft gedeckt. Die Benützungsgebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen (§ 51 Abs. 1 GBV).</i></p> <p><i>Der Staffeltarif deckt die Grundgebühr Schmutzabwasser und die Verbrauchsgebühr ab. Beim</i></p>	<p>¹ Zur Deckung der Betriebs- und Kapitalkosten sowie der Spezialfinanzierung Werterhalt werden jährliche Benützungsgebühren in Form einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr erhoben.</p>	<p><i>Mit den jährlichen Benützungsgebühren wird der Aufwand der laufenden Rechnung der Abwasserwirtschaft gedeckt. Die Benützungsgebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen (§ 51 Abs. 1 GBV).</i></p> <p><i>Neben dem Schmutzwasseranfall (Grund- und Mengengebühr) wird das eingeleitete Niederschlags-</i></p>

<p>2 Option 1 Zur Berücksichtigung des Niederschlagsabwassers wird zusätzlich zur Gebühr gemäss Abs. 1 eine Grundgebühr aufgrund der abflusswirksamen Fläche von Grundstücken und Verkehrsflächen erhoben. Zudem wird eine Reduktion der abflusswirksamen Flächen gemäss § 5 gefördert.</p> <p>Option 2 Zur Berücksichtigung des Niederschlagsabwassers wird zusätzlich zur Gebühr gemäss Abs. 1 eine Grundgebühr aufgrund der abflusswirksamen Fläche von Grundstücken und Verkehrsflächen, die eine abflusswirksame Fläche von mehr als z.B. 500 m² aufweisen. Zudem wird eine Reduktion der abflusswirksamen Flächen gemäss § 5 gefördert.</p> <p>Option 3</p> <p>3 Der Schmutzwasseranfall wird vorbehaltlich Abs. 6 dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Solange der Anschluss besteht, ist eine Grundpauschale auch dann geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.</p> <p>4 (Falls Option 1 oder 2 gewählt) Als abflusswirksame Flächen gelten alle versiegelten Flächen (Dächer, [Vor-] Plätze, Wege, Verkehrsflächen), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird unter Berücksichtigung der in Anhang 3 aufgeführten flächenspezifischen Abflussbeiwerte</p> <p>5 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht (Regenwasser-Nutzungsanlagen und private Wasserversorgung) und in die Kanalisation einleitet, ist gebührenpflichtig und hat die messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) auf eigene Kosten einbauen zu lassen.</p> <p>6 Wird ein wesentlicher Teil des aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogenen Wassers (>200 m³) nachweislich nie in die Kanalisation eingeleitet, kann</p>	<p><i>Staffeltarif werden die Grundgebühren mit den Mengengebühren (Wasserverbrauch) in einem Tarifsysteem verknüpft und verbrauchsabhängig gestaffelt erhoben. Die Grundpauschale ist bereits ab 0 m³ fällig und bildet die tiefste Tarifstufe dieses Modells.</i></p> <p><i>Für die Berücksichtigung des Niederschlagsabwassers über die Erhebung einer Grundgebühr gestützt auf die abflusswirksamen Flächen stehen 3 Optionen zur Auswahl, von denen <u>zwingend</u> eine zu wählen ist:</i></p> <p><i>Option 1: Alle abflusswirksamen Flächen werden berücksichtigt und erhoben (z.B. mit weitgehender Verwendung von AV-Daten); für Flächen < 200 m² kann z.B. eine Pauschale angewendet werden; die Förderung zur Reduzierung der abflusswirksamen Fläche <u>kann</u> eingeführt werden (siehe § 5).</i></p> <p><i>Option 2: Es werden nur abflusswirksame Flächen > z.B. 500 m² berücksichtigt und erhoben. Es <u>muss</u> gleichzeitig <u>zwingend</u> eine Förderung zur Reduzierung der abflusswirksamen Fläche eingeführt werden (siehe § 5).</i></p> <p><i>Option 3: Es werden keine abflusswirksamen Flächen berücksichtigt. Es <u>muss</u> aber <u>zwingend</u> eine Förderung zur Reduzierung der abflusswirksamen Fläche eingeführt werden (siehe § 5).</i></p> <p><i>Diese Situation ist z.B. bei einem eigenen Brunnen auf Privatgrund gegeben. Verbrauchsmengen, die nicht von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen und erfasst werden, sind zusätzlich zu messen.</i></p> <p><i>Wenn ein massgebender Anteil des bezogenen Wassers nachweislich nicht als Schmutzwasser in die Kanalisation eingeleitet wird, kann dieser Anteil mit Hilfe eines zusätzlichen Zählers gemessen werden. Abzüge sind erst ab einer nachgewiesenen Menge von mehr als 200 m³/Jahr sinnvoll, um den administrativen Aufwand gering zu halten. Beispiele für Abzüge sind: Bewässerung Sportplatz, Grünanlagen etc., Betriebe (z.B. Kühlwasser oder Zugabe in Betonwerk), Gärtnereien oder Landwirt zur Tränkung des Viehs.</i></p> <p><i>Alternativ kann die Menge gem. Abs.5 & 6 auch von einer unabhängigen Behörde geschätzt werden. In speziellen Fällen sind pauschale Abzüge möglich.</i></p>	<p>2 Option 1 Die Grundgebühr ist in Taristufen gegliedert und wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den Leitsätzen W3 des SVGW (vgl. Installationsanzeige im Anhang 2) sowie aufgrund der abflusswirksamen Fläche von Grundstücken und Verkehrsflächen erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Schmutzwasseranfalls erhoben. Zudem wird eine Reduktion der abflusswirksamen Flächen gemäss § 5 gefördert.</p> <p>Option 2 Die Grundgebühr ist in Taristufen gegliedert und wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den Leitsätzen W3 des SVGW (vgl. Installationsanzeige im Anhang 2) erhoben sowie aufgrund der abflusswirksamen Fläche von Grundstücken und Verkehrsflächen, die eine abflusswirksame Fläche von mehr als z.B. 500 m² aufweisen. Zudem wird eine Reduktion der abflusswirksamen Flächen gemäss § 5 gefördert. Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Schmutzwasseranfalls erhoben.</p> <p>Option 3 Die Grundgebühr ist in Taristufen gegliedert und wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den Leitsätzen W3 des SVGW (vgl. Installationsanzeige im Anhang 2) erhoben. Anstelle einer jährlichen Grundgebühr für Niederschlagswasser wird eine Förderung zur Reduktion der abflusswirksamen Flächen gemäss § 5 eingeführt. Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Schmutzwasseranfalls erhoben.</p> <p>3 Der Schmutzwasseranfall wird vorbehaltlich Abs. 6 dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Solange der</p>	<p>wasser über die abflusswirksame Fläche berücksichtigt (Grundgebühr).</p> <p><i>Die Belastungswerte sind ein Mass für die Leistungsfähigkeit der sanitären Installationen einer Liegenschaft. Sie sind in der Richtlinie W3 des SVGW [Ausgabe 2013] im Detail definiert und werden schweizweit sowohl im Trink- wie Abwasserbereich für Anschluss- und Grundgebühren verwendet. Sie stehen in direktem Zusammenhang mit der vorgehaltenen Entnahmeleistung und sind damit eine kosten- und verursachergerechte, für die Verbraucher nachvollziehbare und rechtlich korrekte Bemessungsgrösse. Dank ihrer feinen Abstufung und der Möglichkeit, die Entnahmemengen (z.B. von Spezialarmaturen) jederzeit auch vor Ort messen zu können, sind die Belastungswerte für jede Benutzer-kategorie und jeden Fall anwendbar.</i></p> <p><i>Für die Erhebung der abflusswirksamen Flächen stehen 3 Optionen zu Auswahl, von welchen <u>zwingend</u> eine zu wählen ist:</i></p> <p><i>Option 1: Alle Flächen werden berücksichtigt und erhoben (z.B. mit weitgehender Verwendung von AV-Daten); für Flächen < 200 m² kann z.B. eine Pauschale verwendet werden; die Förderung zur Reduzierung der abflusswirksamen Fläche <u>kann</u> eingeführt werden.</i></p> <p><i>Option 2: Es werden nur Flächen > z.B 500 m² berücksichtigt und erhoben. Es <u>muss</u> gleichzeitig <u>zwingend</u> eine Förderung zur Reduzierung der abflusswirksamen Fläche eingeführt werden (siehe § 5).</i></p> <p><i>Option 3: Es werden keine Flächen berücksichtigt. Es <u>muss</u> gleichzeitig <u>zwingend</u> eine Förderung zur Reduzierung der abflusswirksamen Fläche eingeführt werden (siehe § 5).</i></p> <p><i>Diese Situation ist z.B. bei einem eigenen Brunnen auf Privatgrund gegeben. Verbrauchsmengen, die nicht</i></p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin auf die jährliche Gebühr einen angemessenen Abzug gewähren. Der Nachweis ist mittels messtechnischer Einrichtungen zur Erfassung der genutzten und nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Wassermenge (Wasserbezug) zu erbringen, der gemäss den Bestimmungen der öffentlichen Wasserversorgung auf eigene Kosten einzubauen ist.</p> <p>7 Wo Wasserzähler fehlen, wird der Wassermenge basierend auf Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die örtliche Baubehörde geschätzt.</p>		<p>Anschluss besteht, ist eine Grundpauschale auch dann geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.</p> <p>4 (Falls Option 1 oder 2 gewählt) Als abflusswirksame Flächen gelten alle versiegelten Flächen (Dächer, [Vor-] Plätze, Wege, Verkehrsflächen), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird unter Berücksichtigung der in Anhang 3 aufgeführten flächenspezifischen Abflussbeiwerte.</p> <p>5 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht (Regenwasser-, Nutzungsanlagen und private Wasserversorgung) und in die Kanalisation einleitet, ist gebührenpflichtig und hat die messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) auf eigene Kosten einbauen zu lassen.</p> <p>6 Wird ein wesentlicher Teil des aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogenen Wassers (>200 m3) nachweislich nie in die Kanalisation eingeleitet, kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin auf die jährliche Gebühr ein angemessener Abzug gewähren. Der Nachweis ist mittels messtechnischer Einrichtungen zur Erfassung der genutzten und nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Wassermenge (Wasserbezug) zu erbringen, der gemäss den Bestimmungen der öffentlichen Wasserversorgung auf eigene Kosten eingebaut wurde.</p> <p>7 Wo Wasserzähler fehlen, wird der Wassermenge basierend auf Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die örtliche Baubehörde geschätzt.</p>	<p><i>von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen und erfasst werden, sind zusätzlich zu messen.</i></p> <p><i>Wenn ein massgebender Anteil des bezogenen Wassers nachweislich nicht als Schmutzabwasser in die Kanalisation eingeleitet wird, kann dieser Anteil mit Hilfe eines zusätzlichen Zählers gemessen werden. Abzüge sind erst ab einer nachgewiesenen Menge von mehr als 200 m³/Jahr sinnvoll, um den administrativen Aufwand gering zu halten. Beispiele für Abzüge sind: Bewässerung Sportplatz, Grünanlagen etc., Betriebe (z.B. Kühlwasser oder Zugabe in Betonwerk) oder landwirtschaftliche Tierhaltung.</i></p> <p><i>Alternativ kann die Menge gem. Abs.5 & 6 auch von einer unabhängigen Behörde geschätzt werden. In speziellen Fällen sind pauschale Abzüge möglich.</i></p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

§4 Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe

<p>1 Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe bezahlen die Anschlussgebühren nach § 2 sowie die jährlichen Benützungsgebühren nach § 3 dieses Reglements, falls nicht eine anderweitige Regelung für die Kostenbeteiligung für die Entsorgung und Behandlung des Abwassers zwischen Betrieb und ARA besteht. Falls in dieser Regelung die Berücksichtigung der abflusswirksamen Fläche fehlt, werden zusätzliche Gebühren nach § 2 und § 3 berechnet.</p> <p>2 Für die Erhebung des jährlichen Schmutzabwasseranfalls werden die Betriebe unterteilt in Normaleinleiter und Einleiter mit erhöhter Schmutzfracht nach Massgabe der jeweils gültigen Empfehlung «Gebührensistem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» von VSA/OKI (nachfolgend VSA-/OKI-Empfehlung).</p> <p>3 Die jährlichen Benützungsgebühren werden unter Vorbehalt von Abs. 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Grundeigentümer/innen oder Baurechtsnehmer/innen der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der örtlichen Baubehörde einbauen zu lassen und zu unterhalten.</p> <p>4 Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die örtliche Baubehörde von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die jährlichen Gebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.</p>	<p><i>Falls zwischen Betrieb und ARA eine separate Regelung bezüglich der Kostentragung besteht, welche die abflusswirksamen Flächen nicht berücksichtigt, sind in Abstimmung mit der gewählten Option für das Niederschlagswasser die zusätzlichen Gebühren für die abflusswirksamen Flächen erhoben werden.</i></p> <p><i>Es werden zwei Kategorien bestimmt, welche bezüglich des Verursacherprinzips entsprechend gebührentechnisch unterschieden werden sollen.</i></p> <p><i>Im Vergleich zu den Privatverbrauchern werden in Gebäuden der Industrie, Gewerbe und weiteren Geschäftshäusern auch Zähler für das Abwasser installiert. Abs. 4 bildet hier die Ausnahmeregelung.</i></p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>⁵ Bei Einleitern mit erhöhter Schmutzfracht wird die jährliche Benutzungsgebühr, abzüglich des Anteils, der sich auf die abflusswirksame Fläche bezieht, mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA-/SVKI-Empfehlung) multipliziert.</p> <p>⁶ Die jährliche Benutzungsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Abs. 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt. Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Abs. 5 anhand der Angaben der ARA.</p>	<p><i>Ein Mustervertrag liegt als Beilage 5 der VSA Empfehlung «Gebührensistem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen vor.</i></p>
<p>§ 5 Förderung von Massnahmen zur Reduktion des Niederschlagswasserabflusses in der öffentlichen Kanalisation</p>	<p><i>Wenn für die Berücksichtigung des Niederschlagswassers über die abflusswirksamen Flächen die Option 2 (nur abflusswirksame Flächen >500 m²) oder Option 3 (keine Berücksichtigung) gewählt wird, <u>muss</u> die einmalige Förderung von Massnahmen zur Reduzierung des Niederschlagabflusses von privaten Grundstücken zur ARA eingeführt werden. Bei der Option 1 (Berücksichtigung aller Flächen) kann die Förderung optional ebenfalls eingeführt werden.</i></p>
<p>¹ Finanziell gefördert werden Massnahmen von privaten Grundeigentümer/innen- und Baurechtsnehmer/innen, mit denen abflusswirksame Flächen von bestehenden Gebäuden und Anlagen verringert werden. Davon ausgenommen sind Massnahmen, die im Rahmen eines baubewilligungspflichtigen Neubaus, Anbaus oder einer neuen Anlage realisiert werden, deren Bausumme XXX Franken übersteigt.</p> <p>² Zu den Massnahmen zur Reduzierung der abflusswirksamen Fläche gehören die Realisierung von Anlagen zur direkten Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer, zur Retention und Versickerung/Verdunstung von Niederschlagswasser sowie Dachbegrünungen, vorausgesetzt diese Massnahmen sind gemäss übergeordnetem Recht zulässig und die rechtskonforme Projektierung sowie Ausführung der Massnahmen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.</p> <p>³ Als abflusswirksame Flächen gelten alle versiegelten Flächen (Dächer, [Vor-] Plätze, Wege, Verkehrsflächen), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird unter Berücksichtigung der in Anhang 3 aufgeführten flächenspezifischen Abflussbeiwerte.</p> <p>⁴ Die Massnahmen werden einmalig mit einem Pauschalbetrag pro m² reduzierte abflusswirksame Fläche gefördert. Für die Berechnung der wegfallenden abflusswirksamen Fläche gelten die Vorgaben in Anhang 3.</p> <p>⁵ Die einmaligen Förderbeiträge werden zulasten der Abwasserentsorgung finanziert. Der pro Objekt maximale Förderbeitrag wird in der Gebührenordnung festgelegt.</p> <p>⁶ Der Förderungsantrag ist dem Gemeinderat zusammen mit den Baubewilligungsunterlagen schriftlich einzureichen.</p> <p>⁷ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungsbeiträgen. Die Gesamfördersumme wird im Budget festgelegt.</p> <p>⁸ Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn sie mittels unwahrer Angaben erwirkt oder nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden. Zurückgeforderte Beträge sind zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem Verzugszins des kantonalen Steuerrechts.</p>	<p><i>Der Betrag der Bausumme ist mit den Angaben im technischen Reglement abzugleichen (siehe §12 Abs. 3b im technischen Musterreglement).</i></p> <p><i>Die Förderung soll aktiv freiwillige Massnahmen von privaten bestehenden Bauten und Anlagen unterstützen. Förderbeiträge können auch für Anpassungen der Entwässerung an die Vorgaben des GEP gesprochen werden.</i></p> <p><i>Mit den geförderten Massnahmen soll über das Jahr betrachtet weniger Niederschlagswasser zur ARA abgeleitet werden. Die Aufzählung ist nicht abschliessend und kann ergänzt werden.</i></p> <p><i>Beispiel: Mit einer Versickerung des Dachwassers oder dem Aufbau eines begrüntes Daches reduziert sich die abflusswirksame Fläche. Die Förderung der wegfallenden abflusswirksamen Fläche (Anhang 3) berechnet sich aus der Differenz der abflusswirksamen Fläche des betreffenden Grundstücks vor und nach Realisierung der Massnahme.</i></p> <p><i>Anstelle der jährlichen Reduktion der Niederschlagswassergebühr für eine umgesetzte Massnahme (z.B. Bau einer Versickerungsanlage) gemäss Option 1, wird ein einmaliger Förderbeitrag ausgeschüttet. Dieser soll der jährlichen Reduktion über 20 Jahre entsprechen.</i></p> <p><i>Die benötigten Fördermittel sind im Budget einzustellen. Der Budgetbetrag soll sich an den zu erwartenden Gesuchen orientieren.</i></p>
<p>§ 6 Fremdwasser</p>	<p>.</p>
<p>¹ Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser) darf grundsätzlich nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.</p>	<p><i>Art. 12 Abs. 3 GSchG</i></p>

<p>² Wird dennoch sauberes Wasser in die Kanalisation eingeleitet, wird auf die Menge pro Kubikmeter eingeleitetem Wasser eine jährliche Benützungsgebühr erhoben.</p> <p>³ Der Grenzwert, ab welchem eine Gebühr auf Fremdwasser erhoben wird, liegt bei ... pro Jahr oder Einzelereignis.</p> <p>⁴ Die Menge an Fremdwasser kann kontinuierlich oder mittels Stichproben gemessen und festgelegt werden.</p> <p>⁵ Temporäre Einleitung von Grundwasser bei Baustellen werden nach denselben Grundsätzen und Gebühren verrechnet.</p>	<p><i>Als Fremdwasser wird sauberes Wasser bezeichnet, das aus unterschiedlichen Quellen stetig in die Kanalisation gelangt (Drainagen, Sickerleitungen, Brunnen, Reservoir, Kühlwasser etc.). Es verdünnt das Schmutzwasser und reduziert die Reinigungsleistung der ARA. Eingeleitete Niederschlagswasser von befestigten Flächen gilt nicht als Fremdwasser. Gemäss Art. 12 Absatz 2 GSchV darf die zuständige Behörde dies nur bewilligen, wenn die örtlichen Verhältnisse eine Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer nicht ermöglichen.</i></p> <p><i>Das diffuse Fremdwasser aus z.B. Sickerleitungen etc. kann kaum erfasst werden, Es soll mit diesem Paragraphen die Möglichkeit geschaffen werden, grössere, bekannte und messbare Fremdwasserquellen zu erfassen und zu belasten sowie geringere kontante Zuflüsse aus z.B. privaten Brunnen zu verrechnen. Bei kleineren Mengen soll mittels Abschätzungen kein unverhältnismässiger Aufwand für die Messung und Verrechnung entstehen.</i></p> <p><i>Um einen Anreiz zu schaffen, grosse Einleiter vom Abwassernetz zu nehmen, wird ein angemessener Grenzwert empfohlen. Zu überprüfen ist ein Grenzwert von 1'000 m³ pro Jahr. Diese Menge entspricht einem Brunnen mit einem Ausfluss von 2 l/min. oder dem jährlichen Trinkwasserverbrauch von ca. 20 Personen.</i></p> <p><i>Die Fremdwassermenge von Laufbrunnen kann mittels Stichproben gemessen werden.</i></p> <p><i>Unverschmutztes Baustellenwasser aus Wasserhaltungen etc. soll möglichst in ein Gewässer eingeleitet oder versickert werden. Bei Einleitung in die Kanalisation ist eine Gebühr (analog Fremdwasser) zu verrechnen.</i></p>
<p>§ 7 Gebührenpflichtige Personen</p>	
<p>¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Anschlusses Eigentümer von angeschlossenen Bauten, Anlagen oder Verkehrsflächen ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.</p> <p>² Bei mehreren Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.</p> <p>³ Allfällige zusätzlich zu den vorgenannten Gebühren anfallende Kosten schuldet, wer diese verursacht.</p>	
<p>§ 8 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist</p>	
<p>¹ Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen. Nach Baubeginn kann eine Akontozahlung verlangt werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten LU berechnet. Die jährlichen Benützungsgebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.</p> <p>² Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen LU bzw. der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Im Übrigen gelten Abs. 1 und 2. Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der örtlichen Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.</p> <p>³ Zwischen den Ablesungen des Wasserzählers können gestützt auf die Erfahrungswerte Akonto-Rechnungen für den geschätzten Wasserverbrauch gestellt werden. Die im Rahmen von Akonto-Rechnungen geleisteten Zahlungen werden bei der definitiven Rechnungstellung (Schlussrechnung) angerechnet.</p> <p>⁴ In begründeten Fällen, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit der Gebührenpflichtigen, Wegzug usw., können Vorauszahlungen verlangt oder für kürzere Abrechnungsperioden Rechnung gestellt werden. Die daraus resultierenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Verursachers.</p>	<p><i>§§ 30 Abs. 1 / 33 GBV; Die Terminierung der Anschlussgebühren ist auf den Zeitpunkt der Nutzung festgelegt. Dieser Zeitpunkt bestimmt auch die effektive Höhe.</i></p> <p><i>Um eine konstante Gebührenerhebung gewährleisten zu können und somit die jährlichen Kosten decken zu können, müssen die Zähler regelmässig und mindestens einmal jährlich ermittelt werden.</i></p> <p><i>Falls mehrmals jährlich eine Rechnung gestellt wird, darf auch eine Akontozahlung vorgenommen werden. Die Schlussrechnung muss mindestens einmal jährlich gestellt werden.</i></p> <p><i>Abweichungen von den üblich terminierten Rechnungstellungen sind in gewissen Situationen möglich. Diese sind durch die Umstände gegeben.</i></p>

Solothurn,	
Staatsschreiber/in:	

Anhang 1: Gebührenordnung																				
§ 1 Einmalige Anschlussgebühren																				
<p>Es gelten die folgenden Tarife:</p> <p>¹ für das Schmutzabwasser:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl Belastungswerte</th> <th></th> <th>Anschlussgebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis zu 50 LU</td> <td>pauschal</td> <td>... CHF bis ... CHF</td> </tr> <tr> <td>von 51 bis 150 LU</td> <td>pauschal</td> <td>... CHF bis ... CHF</td> </tr> <tr> <td>ab 151 LU</td> <td>pro LU</td> <td>... CHF bis ... CHF pro LU</td> </tr> </tbody> </table> <p>² für das Niederschlagsabwasser:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Abflusswirksame Fläche</th> <th>Anschlussgebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis zu 200 m²</td> <td>... CHF bis ... CHF pro m²</td> </tr> <tr> <td>ab 201 m²</td> <td>... CHF bis ... CHF pro m²</td> </tr> </tbody> </table>		Anzahl Belastungswerte		Anschlussgebühr	bis zu 50 LU	pauschal	... CHF bis ... CHF	von 51 bis 150 LU	pauschal	... CHF bis ... CHF	ab 151 LU	pro LU	... CHF bis ... CHF pro LU	Abflusswirksame Fläche	Anschlussgebühr	bis zu 200 m ²	... CHF bis ... CHF pro m ²	ab 201 m ²	... CHF bis ... CHF pro m ²	<p><i>Beispiel siehe Einführung, Anhang C</i></p>
Anzahl Belastungswerte		Anschlussgebühr																		
bis zu 50 LU	pauschal	... CHF bis ... CHF																		
von 51 bis 150 LU	pauschal	... CHF bis ... CHF																		
ab 151 LU	pro LU	... CHF bis ... CHF pro LU																		
Abflusswirksame Fläche	Anschlussgebühr																			
bis zu 200 m ²	... CHF bis ... CHF pro m ²																			
ab 201 m ²	... CHF bis ... CHF pro m ²																			

§ 2 Jährliche Benutzungsgebühren (Modell Staffeltarif)

¹ Es gilt folgender Staffeltarif aufgrund des mit dem jährlichen Wasserverbrauch gleichgesetzten Schmutzwasseranfalls:

Jährlicher Wasserverbrauch	Grundpauschale	Mengenabhängige Gebühr
0 bis 50 m ³	CHF ... bis CHF ... inbegriffen ist eine Verbrauchsmenge von jährlich bis zu 50 m ³	-
von 50 bis 500 m ³	CHF ... bis CHF ... inbegriffen ist eine Verbrauchsmenge von jährlich 50 m ³	CHF ... bis CHF ... pro m ³ ab einem Verbrauch von mehr als 50 m ³
von 500 bis 3'000 m ³	CHF ... bis CHF ... inbegriffen ist eine Verbrauchsmenge von jährlich 500 m ³	CHF ... bis CHF ... pro m ³ ab einem Verbrauch von mehr als 500 m ³
von 3'000 bis 5'000 m ³	CHF ... bis CHF ... inbegriffen ist eine Verbrauchsmenge von jährlich 3'000 m ³	CHF ... bis CHF ... pro m ³ ab einem Verbrauch von mehr als 3'000 m ³
über 5'000 m ³	CHF ... bis CHF ... inbegriffen ist eine Verbrauchsmenge von jährlich 5'000 m ³	CHF ... bis CHF ... pro m ³ ab einem Verbrauch von mehr als 5'000 m ³

Beispiel siehe Einführung, Anhang C

² Es gilt folgende Grundgebühr aufgrund der abflusswirksamen Fläche:

Niederschlagswasser Option 1:

Abflusswirksame Fläche	Gebühr	
von 50 bis 200 m ²	pauschal	CHF ... bis CHF ...
ab mehr als 200 m ²	pro m ²	CHF ... bis CHF ...

Niederschlagswasser Option 2:

Abflusswirksame Fläche	Gebühr
bis 500 m ²	-
für jeden weiteren Quadratmeter	CHF ... bis CHF ... pro m ²

Niederschlagswasser Option 3:

Abs. 2 entfällt

§ 2 Jährliche Benutzungsgebühr (Modell Grundgebühr/Verbrauchsgebühr)															
1 Es gilt folgende Grundgebühr aufgrund der Belastungswerte: <table border="1" style="margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th>Anzahl Belastungswerte</th> <th></th> <th>Anschlussgebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis zu 50 LU</td> <td>pauschal</td> <td>... CHF bis ... CHF</td> </tr> <tr> <td>von 51 bis 150 LU</td> <td>pauschal</td> <td>... CHF bis ... CHF</td> </tr> <tr> <td>ab 151 LU</td> <td>pro LU</td> <td>... CHF bis ... CHF pro LU</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl Belastungswerte		Anschlussgebühr	bis zu 50 LU	pauschal	... CHF bis ... CHF	von 51 bis 150 LU	pauschal	... CHF bis ... CHF	ab 151 LU	pro LU	... CHF bis ... CHF pro LU	Beispiel siehe Einführung, Anhang C		
Anzahl Belastungswerte		Anschlussgebühr													
bis zu 50 LU	pauschal	... CHF bis ... CHF													
von 51 bis 150 LU	pauschal	... CHF bis ... CHF													
ab 151 LU	pro LU	... CHF bis ... CHF pro LU													
2 Es gilt folgende Grundgebühr aufgrund der abflusswirksamen Fläche: <p style="margin-top: 5px;">Niederschlagswasser Option 1:</p> <table border="1" style="margin-top: 5px;"> <thead> <tr> <th>Abflusswirksame Fläche</th> <th colspan="2">Gebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>von 50 bis 200 m²</td> <td>pauschal</td> <td>CHF ... bis CHF ...</td> </tr> <tr> <td>ab mehr als 200 m²</td> <td>pro m²</td> <td>CHF ... bis CHF ...</td> </tr> </tbody> </table> <p style="margin-top: 5px;">Niederschlagswasser Option 2:</p> <table border="1" style="margin-top: 5px;"> <thead> <tr> <th>Abflusswirksame Fläche</th> <th>Gebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 500 m²</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>für jeden weiteren Quadratmeter</td> <td>CHF ... bis CHF ... pro m²</td> </tr> </tbody> </table> <p style="margin-top: 5px;">Niederschlagswasser Option 3:</p> <p>Abs. 2 entfällt</p>	Abflusswirksame Fläche	Gebühr		von 50 bis 200 m ²	pauschal	CHF ... bis CHF ...	ab mehr als 200 m ²	pro m ²	CHF ... bis CHF ...	Abflusswirksame Fläche	Gebühr	bis 500 m ²	-	für jeden weiteren Quadratmeter	CHF ... bis CHF ... pro m ²
Abflusswirksame Fläche	Gebühr														
von 50 bis 200 m ²	pauschal	CHF ... bis CHF ...													
ab mehr als 200 m ²	pro m ²	CHF ... bis CHF ...													
Abflusswirksame Fläche	Gebühr														
bis 500 m ²	-														
für jeden weiteren Quadratmeter	CHF ... bis CHF ... pro m ²														
3 Die Verbrauchsgebühr wird zwischen ... CHF/m ³ und ... CHF/m ³ Wasserbezug festgelegt.															
§3 Förderung von Massnahmen zur Reduktion des Niederschlagswasserabflusses in der öffentlichen Kanalisation															
Dieser § ist bei der Wahl der Optionen 2 und 3 obligatorisch, bei der Option 1 möglich.															
1 Der Beitrag für die Reduktion des Niederschlagswasserabflusses beträgt von xx CHF bis xx CHF pro m ² reduzierte abflusswirksame Fläche.	Beispiel siehe Einführung, Anhang C														
2 Der maximale Beitrag pro Gesuch und Liegenschaft beträgt von CHF xx bis xx CHF.															
§ 4 Fremdwassergebühren															
Für die Einleitung von Grund- und Sauberwasser in die Kanalisation wird eine Gebühr verrechnet, die im Rahmen von ... CHF bis ... CHF pro m ³ eingeleitetes Fremdwasser liegt.	Empfehlung: 0.20 bis 0.40 CHF/m ³														
§5 Inkrafttreten															
1 Diese Gebührenordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat per XX in Kraft.															

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Ordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Anhang 2: Belastungswerte				
<p>Nach der Richtlinie für Trinkwasserinstallationen W3 des SVGW entspricht ein Belastungswert (LU) einem Volumenstrom (QA) von 0.1 Liter pro Sekunde. In der Richtlinie sind die Belastungswerte (LU) der gängigen Armaturen und Apparate pro Anschluss aufgeführt, siehe nachfolgende Tabelle.</p> <p>Werden also viele und/oder grosse Armaturen und Apparate montiert, steigt der gleichzeitig mögliche Wasserbezug. Diese höhere Momentanbelastung der Infrastrukturen der Siedlungswasserwirtschaft hat demnach höhere Anschlussgebühren und Grundgebühren zur Folge.</p> <p>Hinweis: Wird eine Armatur oder ein Apparat sowohl an der Kalt- als auch an der Warmwasserleitung angeschlossen, so ist die Anzahl LU zu verdoppeln.</p>				
Verwendungszweck: Anschlüsse DN 15 (1/2“)	Q _A kalt	Q _A warm	LU kalt	LU warm
	l/s	l/s		
WC-Spülkasten, Getränkeautomat	0.1	-	1	-
Waschtisch, Waschrinne, Bidet, Coiffeurbrause	0.1	0.1	1	1
Haushaltgeschirrspülmaschine	0.1	-	1	
Haushaltwaschautomat	0.2	-	2	-
Entnahmearmatur für Balkon	0.2	-	2	-
Dusche, Spülbecken, Waschtrog, Ausgussbecken, Stand- und Wandausguss	0.2	0.2	2	2
Urinoir-Spülung automatisch	0.3	-	3	-
Badewanne	0.3	0.3	3	3
Entnahmearmatur für Garten und Garage	0.5	-	5	-

Tabelle A 1: LU-Wert

Anhang 3: Berechnung der abflusswirksamen Flächen und Förderung von Massnahmen zur Reduzierung des Niederschlagswasserabflusses

Die abflusswirksame Fläche F_{aw} einer an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Fläche F_{entw} berechnet sich nach folgender Gleichung:

$$F_{aw} = F_{entw} \cdot C_a$$

Der Jahresabflussbeiwert C_a hängt von der Beschaffenheit der entwässerten Fläche F_{entw} ab. Es gelten für verschiedene Flächenarten die in nachfolgender Tabelle A 2 aufgeführten Jahresabflussbeiwerte. Der Jahresabflussbeiwert entspricht nicht dem Spitzenabflussbeiwert, wie er in den hydraulischen Berechnungen verwendet wird.

Dächer	Jahresabflussbeiwert C_a	Erläuterungen, Präzisierungen, Beispiele
Schrägdach	0.9	Tonziegel, Betonziegel, Metall, Glas, etc.
Flachdach mit Kies	0.7	Kies, Substrat ohne Begrünung, Steine und Platten in Splitt versetzt; unabhängig von Aufbaudicke
Flachdach begrünt ≤10 cm	0.5	
Flachdach begrünt >10-25 cm	0.3	
Flachdach begrünt >25 cm	0.2	
Befestigte Wege und Plätze		
undurchlässiger Hartbelag	0.9	Asphalt, Beton, gebundene Pflasterung
Kiesbelag	0.4	wassergebundene Flächen, «Chaussierungen»
Steine, Platten ohne Sickerfugen	0.2	ohne Zwischenraum verlegte Steine und Platten
Schotterrasen, Steine, Platten und Sickersteine mit Sickerfugen, Rasengittersteine	0.1	Steine und Platten mit Sickerfugen, «Ökosystem» mit Fugen
Unbefestigte Flächen		
Grünfläche	0.0	Wiese, Rasen, Nutzgarten, Rabatten, Kies- und Sandflächen, Ruderalflächen, Steinbeete, Holzschnitzel

Tabelle A 1: Vorschlag für Jahresabflussbeiwerte für unterschiedliche Oberflächen (in Anlehnung an AWEL Regenwasserrechner, Anleitung, Erläuterungen, Beispiele, 2022)

Bei Option 2 und 3 obligatorisch, bei Option 1 nur, wenn eine Förderung vorgesehen ist.

Massnahmen von privaten Grundeigentümer/innen oder Baurechtsnehmer/innen, dank denen weniger Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation fliesst, werden mit einem einmaligen Förderbeitrag unterstützt. Der Förderbeitrag bemisst sich nach der durch die Massnahme reduzierten abflusswirksamen Fläche und einem pauschalen Betrag pro m² reduzierter Fläche.

Wird durch die Massnahme bei bestehenden Gebäuden und Anlagen die Flächenart geändert, z.B. durch den Bau einer Versickerung oder durch eine Dachbegrünung eines Flachdaches, berechnet sich die für die Förderung massgebende wegfallende abflusswirksame Fläche aus der Differenz der abflusswirksamen Fläche vor und nach Realisierung der Massnahme unter Berücksichtigung der vor und nach Realisierung der Massnahme zutreffenden mittleren Jahresabflusswerte $C_{a,vor}$ und $C_{a,nach}$:

$$F_{aw} = F_{entw} \cdot (C_{a,vor} - C_{a,nach})$$

Die für verschiedene Flächenarten typischen mittleren Jahresabflussbeiwerte C_a können Tabelle A 1 entnommen werden.

Die abflusswirksamen Flächen werden anhand der effektiven an die Kanalisation angeschlossenen Flächen multipliziert mit dem Jahresabflussbeiwert berechnet.

Der Jahresabflussbeiwert beschreibt, welcher Anteil des jährlichen Niederschlags effektiv abfliesst. Dabei werden Verdunstung, Retention und weitere Verluste berücksichtigt. Von einem begrüntem Flachdach mit einem Jahresabflussbeiwert von $C_a = 0.3$ fließen 30% des jährlichen Niederschlags in die Kanalisation, der Rest wird in der Dachbegrünung zurückgehalten und verdunstet.

Um den Aufwand der Erhebung übersichtlich zu halten, sollte auf eine allzu differenzierte Betrachtung der Flächenbeschaffenheiten verzichtet und stattdessen eine begrenzte Anzahl von Jahresabflussbeiwerten für die relevanten Gruppen von Flächenarten festgelegt werden.

Beispiele:

- Bei einem Umbau eines 100 m² grossen Kiesdaches zu einem begrüntem Flachdach (>25 cm) und einer Förderung von CHF 18.00 pro m² reduzierte abflusswirksame Fläche berechnet sich die Reduktion der abflusswirksamen Fläche zu $100\text{m}^2 \cdot (0.7 - 0.2) = 50\text{m}^2$ und der Förderbeitrag zu CHF 900.00.
- Bei einer Versickerung eines 100 m² grossen Schrägdaches und einer Förderung von CHF 18.00 pro m² berechnet sich die Reduktion der abflusswirksamen Fläche zu $100\text{m}^2 \cdot (0.9 - 0.0) = 90\text{m}^2$ und der Förderbeitrag zu CHF 1'620.00.

Die durch die Massnahme erzielte Reduzierung der abflusswirksamen Fläche muss mindestens **20** m² betragen.

Abflusswirksame Flächen, die an eine Versickerungsanlage angeschlossen sind und durch einen Überlauf mit der öffentlichen Kanalisation verbunden sind, werden wie folgt berücksichtigt:

- Anlagen, welche auf Regenereignisse $> 1/a$ ausgelegt sind (Regenintensität $> 140 \text{ l/s*ha}$) werden als nicht angeschlossen betrachtet und entsprechend gefördert.
- Anlagen, welche auf Regenereignisse $< 1/a$ ausgelegt sind (Regenintensität $< 140 \text{ l/s*ha}$) werden als angeschlossen betrachtet und nicht gefördert, da die Kanalisation entsprechend ausgelegt werden muss.

Die durch eine Massnahme erzielte Reduzierung der abflusswirksamen Fläche sollte mindestens 20 m² betragen.

Versickerungsanlagen werden in der Regel so ausgelegt, dass sie das Niederschlagswasser auch von grösseren Regenereignissen zurückhalten und versickern können. Auch Anlagen, die aus verschiedenen Gründen (z.B. Platzbedarf) das Niederschlagswasser von lediglich kleineren Regenereignissen aufnehmen können und daher einen Notüberlauf benötigen, sollen gefördert werden.

*Versickerungsanlagen, welche einen Notüberlauf an die Kanalisation haben und auf Regenereignisse mit einer Intensität kleiner als 140 l/s*ha (entspricht einem ca. 1-jährigen Ereignis), werden nicht gefördert, da die Kanalisation dennoch auf diese grösseren Regenereignisse ausgelegt werden muss.*